Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1954	Ausgegeben zu Wiesbaden am 18. Mai 1954	Nr. 19
Tag	Inhalt:	Seite
12. 5. 54	(33) Verordnung über die Zuständigkeit des Landgerichts Frankfurt (Main) in Angelegenheiten nach dem Gesetz zur Ausführung des Abkommens über deutsche Auslandsschulden	95
12. 5. 54	(34) Neunzehnte Verordnung zur Durchführung des Militärregierungsgesetzes Nr. 59 (Rückerstattungsgesetz)	95
,	Berichtigung	96

(33) Verordnung

über die Zuständigkeit des Landgerichts Frankfurt (Main) in Angelegenheiten nach dem Gesetz zur Ausführung des Abkommens über deutsche Auslandsschulden.

Vom 12. Mai 1954.

Auf Grund des § 11 Absatz 3, des § 16 Absatz 2, des § 23 Absatz 1 Satz 1, des § 25 Absatz 1, des § 26 Satz 1, des § 28 Absatz 1 Satz 2, der §§ 29, 30 und des § 79 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden vom 24. August 1953 (BGBl. I S. 1003) sowie auf Grund des § 18 a Absatz 2 Satz 1 des Vertragshilfegesetzes vom 26. März 1952 (BGBl. I S. 198) in der Fassung des § 106 Nr. 3 des vorgenannten Gesetzes vom 24. August 1953 wird verordnet:

8 1

Für Angelegenheiten, für die nach dem Gesetz zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden oder nach § 18 a Absatz 2 Satz 1 des Vertragshilfegesetzes die Landgerichte ausschließlich zuständig sind, wird das Landgericht Frankfurt (Main) für den Bereich des Landes Hessen als zuständig bestimmt.

8 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Bei anderen Landgerichten anhängige Verfahren gehen mit diesem Zeitpunkt auf das Landgericht Frankfurt (Main) über.

Wiesbaden, den 12. Mai 1954.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident und Minister der Justiz Zinn (34) Neunzehnte Verordnung zur Durchführung des Militärregierungsgesetzes Nr. 59 (Rückerstattungsgesetz).

Vom 12. Mai 1954.

Auf Grund des Artikels 92 Absatz 2 des Rückerstattungsgesetzes in Verbindung mit der Verordnung betreffend Aus- und Durchführungsbestimmungen zu Artikel 92 des Rückerstattungsgesetzes vom 15. Dezember 1947 (GVBI. 1948 S. 15) wird in Ausführung des Artikels 63 Absatz 2 des Rückerstattungsgesetzes verordnet:

§ 1

Örtlich zuständig ist das Landgericht

1. in Darmstadt

für diejenigen Verfahren, bei denen der zurückzuerstattende Vermögensgegenstand sich befindet innerhalb

- a) der Stadt Darmstadt und der Landkreise Bergstraße, Darmstadt, Dieburg, Erbach und Groß-Gerau (die bei der früheren Wiedergutmachungsbehörde in Darmstadt anhängig gewesenen Verfahren),
- b) der Städte Offenbach (Main) und Hanau und der Landkreise Büdingen, Gelnhausen, Hanau und Offenbach (Main) (die bei der früheren Wiedergutmachungsbehörde in Offenbach [Main] anhängig gewesenen Verfahren),
- in Frankfurt (Main) für die übrigen Verfahren.

§ 2

Die Wiedergutmachungskammer bei dem Landgericht in Darmstadt hat ihren Sitz bei dem Amtsgericht in Offenbach (Main).

§ 3

- (1) Die Wiedergutmachungskammern bei den Landgerichten in Gießen und Kassel werden aufgehoben.
- (2) Die bei diesen Wiedergutmachungskammern anhängigen Verfahren gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf das Landgericht in Frankfurt (Main) über.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1954 in Kraft. Wiesbaden, den 12. Mai 1954.

> Der Hessische Minister der Justiz Zinn

Berichtigung

Betreff: Hessisches Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit (Hess. FGG) vom 12. April 1954 (GVBl. S. 59).

Im Artikel 61 Absatz 2 des Gesetzes ist in der zweiten Zeile das Wort "in" zu streichen.